



# RYC RÜDESHEIMER YACHT-CLUB e.V.

Mitgliedsverein des DEUTSCHEN MOTORYACHTVERBANDES

Mitgliedsverein des DEUTSCHEN SEGLER – VERBANDES

## Mitglieder-Ordnung

Nach § 5 der Satzung führt der RYC

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Familienmitglieder
5. Jugendliche Mitglieder

Als Ergänzung zu § 5 der Satzung wird Folgendes in der Mitgliederordnung festgelegt:

Zu §2. **Aktive Mitglieder** erwerben durch einen einmaligen Baukostenzuschuss zur Steganlage einen Liegeplatz auf Lebenszeit. Nach 4 Jahren ist dieser Baukostenzuschuss bei einem Ausscheiden aus dem Club nicht mehr zurückzufordern. Pro Jahr der Mitgliedschaft verfällt jeweils ein Viertel des Betrages.

Stirbt ein **Aktives Mitglied**, so kann dessen Ehe- oder Lebenspartner oder ein Kind durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Aktive Mitgliedschaft und damit den Liegeplatz des Verstorbenen übernehmen, sofern der /die Antragsteller/in bereits selbst Mitglied im RYC ist.

Ebenso kann der Vorstand verfahren, wenn das noch lebende Aktive Mitglied wegen Aufgabe des Wassersports die Übertragung seines Liegeplatzes und der Aktiven Mitgliedschaft auf den o.g. Personenkreis beantragt.

Abweichungen von diesen Regelungen können durch Mitgliederbeschluss gestattet werden, wenn dies im Interesse des Clubs ist.

**Aktive und Fördernde Mitglieder** mit Gastliegeplatz sind verpflichtet, bis zum 67. Lebensjahr den **Wochenenddienst** an der Steganlage zu leisten oder Ersatz aus den Reihen der Mitglieder zu stellen. Sollte dies nicht geschehen, bestellt der Vorstand einen von dem betroffenen Mitglied zu bezahlenden Ersatzdienst.

**Aktive Mitglieder** werden zu dem jährlichen **Arbeitsdienst** oder ersatzweise zu den Arbeitsdienstumlagen, die vom Vorstand als Durchschnitt der Gesamtarbeitsstunden errechnet werden, herangezogen.

Zu §3. **Familienmitglieder** sind:

- a) Ehepartner/innen von Mitgliedern oder Partner/innen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- b) Kinder von Mitgliedern, die als Jugendliche im Club geführt werden.

Zu §4. **Jugendliche Mitglieder** werden nach Erreichen der Altersgrenze (18 bzw. 24 Jahre) als **Fördernde Mitglieder** geführt.

**Genehmigt von den Jahreshauptversammlungen am:** 09.02.2001 und 09.03.2007

Horst Fluhrer